

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN



Ansprechpartnerin: Frau Dr. Goli-Schabnam Akbarian, Tel. (0228) 538 76 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch an uns herangetragen, unsere Forderungen in Bezug auf das in der Diskussion befindliche neue Kindergartengesetz als positive Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Gerne kommen wir diesem Wunsch bei. Wir haben uns im Folgenden ausschließlich den Vierten Abschnitt des Gesetzes vorgenommen, der für uns besonders wesentlich ist.

Aufgrund der zahlreichen Abhängigkeiten im Gesetz können wir hier natürlich nur eine Änderungsoption beschreiben. Bsp.: Wir schlagen hier vor, den Gruppentyp I zu streichen, da er im Zusammenhang mit den beliebig kombinierbaren Kindpauschalen überflüssig ist. Noch lieber wäre uns jedoch, wenn die Förderung sich wieder stärker an realen Gruppen orientieren würde. Ein solches Vorgehen würde allerdings noch stärkere Änderungen im Gesetz notwendig machen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Bonner Eltern-Initiative „Keine Kürzung bei den Kurzen“

PS: Zur Erläuterung der Darstellung:

~~dieser Text soll gestrichen werden~~

dieser Text soll eingefügt werden

und dies ist die Begründung

KiBiz – die bessere Version

Vierter Abschnitt Finanzierung

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Finanzierung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt -Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs-und Übergangsvorschriften
- § 28 Berichtspflicht

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und die Regelmäßigkeit des Besuchs der Kinder voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht (Maßgeblich hierfür ist der Betreuungsvertrag. Grundsätzlich bleiben Abwesenheiten des Kindes aufgrund Schließzeiten der Einrichtung sowie urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes unberücksichtigt). In der Eingewöhnungsphase eines Kindes ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden möglich. Eltern können bei den Betreuungszeiten Öffnungszeiten zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Alternativen wählen, wenn diese im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerecht angeboten werden.

Begründung: Eine minutengenaue Dokumentation der Anwesenheiten eines Kindes verursacht bürokratischen Aufwand und geht zu Lasten der eigentlichen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben des pädagogischen Personals. Weiterhin s. Begründung zur Anlage zu § 19.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend hiervon wirkt sich eine Unteroder Überschreitung der in dieser Anlage ausgewiesenen numerischen Gruppenstärken um je ein Kind nicht auf die Anzahl der Kindpauschalen aus.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 1,8 v. H. Begründung: Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahresdurchschnitt 2006 gegenüber 2005 um 1,7%

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

und 2005 gegenüber 2004 um 2,0% gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland für die bisherigen Monate des Jahres 2007 im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres ist zwischen 1,6 und 1,9 % gestiegen (Januar: 1,6%, Februar: 1,6%; März 1,9%; April 1,9%, Mai 1,9%, Juni 1,8%; Juli 1,9%)

(3) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, ~~soH~~ **wird** neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet ~~werden~~. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestand** ~~am 28. Februar 2007 bestand~~.

Begründung: Ansonsten bestünde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Einrichtungen, die bereits seit Jahren in einem festen Mietverhältnis stehen und Einrichtungen, die gegenwärtig neue Räume suchen. Ein Stichtag, der vor der Verabschiedung des Gesetzes liegt, stellt keine Planungssicherheit für die betreffenden Einrichtungen dar, da keine gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden können, die sich noch im Entwurfsstadium befinden.

Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen **die regionale Unterschiede bezüglich der Miethöhe berücksichtigen** zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die ~~am 28. Februar 2007~~ **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes** in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, ~~kann~~ **wird** unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von ~~bis zu 15.000 EUR~~ **26.165 EUR bzw. 20.350 EUR bzw. 14.353 EUR für**

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

eine Öffnungszeit von 45 Std. bzw. 35 Std. bzw. 25 Std. geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

Begründung: Eingruppige Einrichtungen haben im Vergleich zu mehrgruppigen Einrichtungen höhere Personal- und Betriebskosten zu tragen. Der Pauschalbetrag sollte gesetzlich fixiert werden und nicht von den Entscheidungen der Jugendämter abhängen, um diesen Einrichtungen Planungssicherheit zu geben. Die Höhe des Betrags wurde so verändert, dass zusätzlich eine halbe Kraft eingestellt werden kann (bezogen auf die Öffnungszeit). Als Stichtag soll frühestens der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gewählt werden. Ein Stichtag, der vor der Verabschiedung des Gesetzes liegt, stellt keine Planungssicherheit für die betreffenden Einrichtungen dar, da keine gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden können, die sich noch im Entwurfsstadium befinden.

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Absatz 1 betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: ~~36~~ **39,5** v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: ~~36~~ **39,0** v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: ~~38~~ **41,5** v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: ~~30~~ **33,0** v. H.

der entsprechenden Kindpauschale nach der Anlage zu § 19.

Begründung: Die Annahme, dass die Kommunen über Elternbeiträge 19% einnehmen würde, ist falsch. Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, ist es notwendig, zu niedrigeren Elternbeiträgen zu kommen. Durch die vorgenommene Korrektur wird der direkt zu erhebende Satz von 19% auf 13% reduziert.

(1a) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Kindertageseinrichtung einen Zuschuss von 50 v.H. der Fortbildungskosten, die zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags entstehen. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Begründung: das KiBiz formuliert einen weitreichenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, zu deren Umsetzung Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend sind. Diese können aber durch die Pauschalen allein nicht finanziert werden (s. Begründung zur Anlage zu § 19).

(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von ~~340~~ **1800** EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

Begründung: Der Zuschuss für die Sprachförderung ist zu gering. Bei durchschnittlichen Kosten für eine qualifizierte Sprachförderung von 40 EUR für 45 Minuten entstehen bei 45 Förderstunden (durchschnittlich 1 Stunde pro Woche) pro Jahr Kosten von 1800 EUR. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch Kinder gemeinsam gefördert werden können und hierdurch die Fördersätze reduziert werden können, da nicht in jeder Einrichtung notwendigerweise mehrere Kinder eine Sprachförderung erhalten müssen.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als "Familienzentrum NRW" verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Der 15. März ist der Stichtag für die Feststellung der Sachverhalte nach den Absätzen 1, 3 und 4 für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird gesondert im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(6) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen und für den Ausbau von Plätzen in der Kindertagespflege werden bis zum Erreichen der Ausbauziele durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs.1 festgelegten **Betreuungszeiten** **Öffnungszeiten** orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist und
 5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.
- (3) §21 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 23 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme-oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. Durch die Elternbeiträge dürfen maximal 13% der Kosten gemäß den vorgenannten Paragraphen gedeckt werden.

Begründung: Theoretisch könnte eine Kommune ansonsten alle Kosten auf die Eltern abwälzen, da im Gesetz nur festgelegt ist, welche Anteil das Land trägt (§ 21 Abs. 1) und welchen der Träger (§ 20 Abs. 1).

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten Öffnungszeiten der jeweils besuchten Gruppe sowie die Aufnahme-und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die Betreuungszeit Öffnungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

§ 24 Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 26 Durchführungsvorschriften

- (1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Mietpauschalen festzusetzen,
 2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
 3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
 4. Kriterien für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

Die Rechtsverordnungen werden von der obersten Landesjugendbehörde mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen einvernehmlich vorbereitet und anschließend dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt noch viele wesentliche Details offen. Ohne eine Beteiligung der beim Gesetzgebungsverfahren beteiligten Partner würden Träger bzw. Gesetzgeber erhebliche Risiken eingehen.

- (2) Die oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über
1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
 2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
 3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) ~~Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt d~~Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. 1991 S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S 278), tritt am 01.08.2009 außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten ~~mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes~~ am 01.08.2009 außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NRW. 1994 S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die ~~am 01.09.2009 bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes~~ vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007, ~~2008~~ und die Monate Januar bis Juli ~~2008~~ gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember ~~2008~~ zu erfolgen.

Begründung: Es ist unrealistisch, dass die Voraussetzung für eine Förderung nach KiBiz (Bestehen der gültigen Rechtsverordnung nach § 26; Vorliegen der kommunalen Jugendhilfeplanung; Bestehen einer - der kommunalen Jugendhilfeplanung - entsprechenden gültigen Betriebserlaubnis; Aufstellung der KiTa-Gruppen entsprechend der geänderten Betriebserlaubnis) bis zum 01.08.08 vorliegen werden. Die Förderung nach KiBiz kann daher erst ab dem 01.08.09 (mit Stichtag 15.3.09, s. § 21 Abs. 5) erfolgen.

§ 28 Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

Anlage zu § 19

1. Gruppenformen

~~Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung~~

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte
b	20 Kinder	35 Stunden	6.746,70	2 Fachkräfte
e	20 Kinder	45 Stunden	7.360,75	2 Fachkräfte

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

Begründung: Gruppenform I wird gestrichen, da sie nicht erforderlich ist. Die Pauschalen werden, wenn an den Kindpauschale festgehalten wird, für alle Kinder zwischen 0 und 6 Jahren umfassend in den Gruppenformen II und III geregelt. Würde Gruppenform I beibehalten, führte dies zu dem unlogischen Ergebnis, dass unterschiedlich hohe Pauschalen für zweijährige Kinder bei gleichem Betreuungs- und Pflegeaufwand gezahlt würden.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit Öffnungszeit	Kindpauschale in EUR	<u>Kindpauschale in EUR (+15%)</u>	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	10.167,96	2 Fachkräfte
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	13.642,91	2 Fachkräfte
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	17.497,48	2 Fachkräfte

Begründung: Die Gewährung der Pauschalen hat sich nach der Öffnungszeit der Einrichtung und nicht nach der Betreuungszeit des jeweiligen Kindes zu orientieren. Andernfalls wird den Einrichtungen ein nicht vertretbares finanzielles Risiko aufgebürdet sowie jegliche Planbarkeit genommen. Darüber hinaus ermöglicht eine Förderung nach Öffnungszeit die vom Gesetz angestrebte bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf weitaus besser als eine Förderung nach Betreuungszeit.

Für die Erfüllung des im KiBiz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die vorgesehenen Kindpauschalen nicht ausreichend.

Darüber hinaus berücksichtigen die Kindpauschalen nicht die tatsächlichen Kosten für:

- *Umlageversicherung U1 und U2*
- *Biostoffverordnung*
- *Fortbildungskosten*
- *weitere auch nach GTK nicht gedeckten Kosten für Sach- und Personalnebenkosten, z.B. für Untersuchungen nach Trinkwasserverordnung, gestiegene Energiekosten etc.*

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit Öffnungszeit	Kindpauschale in EUR	<u>Kindpauschale in EUR (+15%)</u>	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	3.640,03	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	4.859,16	1 Fachkraft und 1

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

					Ergänzungskraft
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	7.787,63	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft

Begründung: siehe Gruppenform II

Für Kinder, die eine Behinderung haben oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ~~beträgt die~~ **erhalten die Träger der Einrichtung für den zusätzlichen pädagogischen Aufwand zusätzlich zu der** Kindpauschale pauschal das ~~3,5-2,5~~fache der Kindpauschale der Gruppenform III b, ~~das sind 14.788,76 EUR.~~

Begründung: Gemäß der vorliegenden Berechnung beträgt die Kindpauschale für ein unter 3jähriges Kind im Gruppentyp Ic) 15.215,20€. Für ein integratives Kind kann die Kindpauschale daher nicht 14.788,76€ betragen, da dies dem Gedanken des § 8 widerspricht. Eine finanzielle Ungleichbehandlung von integrativen Kindern gegenüber nicht-behinderten Kindern verstößt gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000
2009	42.000	23.500
2010	66.500	23.500

3. Planungsdaten ~~Betreuungszeiten~~ **Öffnungszeiten**

Betreuungszeit Öffnungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

[...]

Bonner Eltern-Initiative KEINE KÜRZUNG BEI DEN KURZEN

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01.08.2008 in Kraft. Abweichend von Satz 2 treten die im Vierten Abschnitt des Kinderbildungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen am 01.08.2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung: s. Begründung zu Art. 1 § 27